

EISENACH



Richtlinie der Stadt Eisenach über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Innenstadt im Rahmen des „Verfügungsfonds Innenstadt“

Vorbemerkung

Die Eisenacher Innenstadt hat große Bedeutung für die verschiedensten Bevölkerungs- und Nutzungsgruppen. In den letzten 30 Jahren wurde im Zuge der Stadtsanierung und mithilfe von Städtebaufördermitteln das historische Stadtbild weitestgehend saniert und wiederhergestellt. Dennoch gibt es auch in der Eisenacher Innenstadt weiterhin Defizite. Gesellschaftliche Veränderungen, wie Konzentrationsprozesse im Einzelhandel und der zunehmende Onlinehandel in den letzten Jahren zeigen sich in einer Abnahme der Vitalität, in Leerständen und Brachen und teilweise fehlender Aufenthaltsqualität.

Im Rahmen der Städtebauförderung besteht das Angebot zur Einrichtung eines Verfügungsfonds als Anreizinstrument zur privat-öffentlichen Kooperation. Ziel dieses Instruments ist es, bürgerschaftliches Engagement und private Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung der Eisenacher Innenstadt zu aktivieren, Kooperationen zwischen unterschiedlichen Akteuren in der Innenstadt zu stärken, einen Beitrag zur Innenstadtentwicklung und -belebung zu leisten und Mittel der Städtebauförderung flexibel und lokal angepasst einsetzen zu können. Konkret können durch einen Verfügungsfonds Projektideen in der Innenstadt mit einem eigenen Budget unterstützt werden.

Mit dem Verfügungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereitsteht. Der Verfügungsfonds soll explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im Sanierungsgebiets Innenstadt eingesetzt werden.

Um die notwendige Entwicklung der Eisenacher Innenstadt voranzutreiben, richtet die Stadt Eisenach daher einen Verfügungsfond zur Umsetzung von Maßnahmen zur Aufwertung und Attraktivierung der Eisenacher Innenstadt ein.

Vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushalts- und Städtebaufördermitteln soll der Verfügungsfonds eine jährliche Höhe von bis zu 9.000 € umfassen.

1. Zuwendungsgrundlage

- (1) Die Stadt gewährt für die Durchführung der Vorhaben Zuwendungen nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) in ihrer jeweils gültigen Fassung (vgl. Anlage 2). Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eisenach im Rahmen der Städtebauförderung, auf die auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Vielmehr entscheidet das Entscheidungsgremium aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushalts- und Projektmittel und nach Maßgabe der „Richtlinie der Stadt Eisenach über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Innenstadt im Rahmen des Verfügungsfonds Innenstadt“.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie, falscher Angaben oder soweit vertragliche Vereinbarungen durch den Antragsteller nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfüllt werden, insbesondere die verlangten Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder Mitteilungspflichten nicht nachgekommen wird, kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen.
- (3) Auskünfte erteilt der Fachdienst Stadtentwicklung der Stadt Eisenach.

2. Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Maßnahmen in der Eisenacher Innenstadt.
- (2) Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Entwicklung im festgelegten Innenstadtgebiet (vgl. Anlage 1) zu unterstützen. Kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen mit kurzem Umsetzungszeitraum, die in sich abgeschlossen sind und keine Folgekosten verursachen, sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen werden. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Attraktivitätssteigerung der Eisenacher Innenstadt beitragen, einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für eine positive Innenstadtentwicklung liefern sowie zu einer deutlichen Erhöhung der wirtschaftlichen Attraktivität, Aufenthaltsqualität und Anziehungskraft der Innenstadt führen.
- (3) Die Projekte, Aktionen und Maßnahmen werden durch lokale Akteure selbst ausgewählt und müssen den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) und der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Städtebauförderung sowie der Aktivierung von privatem und privatwirtschaftlichem Engagement dienlich sein.
- (4) Die Stadt Eisenach verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:
 - Belebung, Stärkung und Aufwertung der Innenstadt, als attraktiven Einkaufs- und Erlebnisstandort mit einem positiven Image,
 - Verringerung des Ladenleerstandes durch die Etablierung neuer Nutzungen,
 - Qualifizierung von Straßen, Plätzen und Freiräumen für alle Altersgruppen,
 - Stärkung und Erhalt der Zentrumsfunktionen und der Einkaufsinnenstadt,
 - Stärkung und Erhalt der Nutzungsvielfalt,
 - Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie Steigerung der Standortattraktivität,
 - Förderung des Gemeinschaftsgedanken und des sozialen Miteinanders zur gemeinsamen Entwicklung der Eisenacher Innenstadt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die im Geltungsbereich des in der Anlage 1 dargestellten Fördergebiets liegen und diesen stärken.

4. Zuwendungsfähige Maßnahmen

- (1) Der Verfügungsfonds fördert Maßnahmen, die zur Erreichung eines oder mehrerer der unter Ziffer 2 genannten Ziele beitragen, den übrigen Zielen nicht entgegenwirken und einen nachweisbaren Nutzen für das in Ziffer 3 genannte Gebiet haben.
- (2) Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen. Dabei können die Mittel der Städtebauförderung nur für Investitionen, investitionsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen verwendet werden. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen (Kofinanzierung), können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.
- (3) Nach dieser kommunalen Richtlinie sind folgende Maßnahmen zuwendungsfähig:
 - Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und zur Verbesserung der Angebotsstruktur,
 - Maßnahmen und Aktionen zur Aufwertung der öffentlichen Räume und des Stadtbilds,
 - Maßnahmen zur Imagebildung und Schaffung von Identifikation,
 - Maßnahmen zur wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit und zur Bürgerbeteiligung,
 - Mitmachaktionen/Festivitäten/Veranstaltungen in der Innenstadt zur integrativen Stärkung des Handels, der Dienstleistungsanbieter und der Beherbergungsbetriebe sowie der Kultur, der Freizeit und des Tourismus und zur allgemeinen Belebung,
 - Maßnahmen zur Leerstandsreduzierung oder -vorbeugung,
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität, des Erlebnisfaktors und der Verweildauern im öffentlichen Raum z. B. durch Kultur und Freizeit,
 - Aktivitäten zur Förderung der lokalen Beschäftigung und des nachbarschaftlichen Zusammenhaltes bspw. durch Bildungsangebote, Netzwerkveranstaltungen oder Begegnungsräume.

Weitere Maßnahmen, die unter die Zielstellung nach Ziffer 2 Abs. 4 fallen, können ggf. vertraglich geregelt werden.

5. Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien

- (1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Richtlinie.
 - Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 2 genannten Zielen.
 - Die Maßnahme bewirkt eine wahrnehmbare und langfristige Verbesserung im Fördergebiet.
 - Die Maßnahme lässt einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten.
 - Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt der Förderzusage sowie nach Vorlage sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnissen begonnen werden.
 - Der Antrag wurde entsprechend den weiteren Vorgaben in dieser Richtlinie eingereicht.
 - Der eingereichte Projektantrag wurde durch das lokale Gremium bewilligt.
 - Die Förderprojekte müssen im Jahr der Antragstellung durchgeführt werden.
- (2) Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:
 - Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
 - Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
 - laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten,

- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Pflichtaufgaben der Kommune,
- transportable Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen,
- Verbrauchs- und Folgekosten, die im Rahmen des Projektes anfallen,
- Maßnahmen zur Bauwerkssicherung sowie zur Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten,
- Reisekosten, Kosten und Honorare für Beratungsleistungen, Gutachten, Kosten für Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung, Versicherungen, Gebühren, Bußgelder u.a.

6. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt kann jede natürliche oder juristische Person sein, z. B.:
 - Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie),
 - Grundstücks- und Immobilieneigentümer/innen,
 - Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine und Verbände,
 - gemeinnützige Träger und Stiftungen,
 - öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen,
 - Privatpersonen.
- (2) Antragsstellende Personen gelten als Empfänger der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds und sind zur Verfügung dessen verpflichtet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht möglich.

7. Art und Umfang der Förderung

- (1) Für den Verfügungsfonds werden durch die Stadt Eisenach Fördermittel bereitgestellt. Diese setzen sich aus gleichen Teilen aus Städtebaufördermitteln des Bundes und des Landes Thüringen und Eigenmitteln der Stadt Eisenach (50 %) sowie aus der Kofinanzierung durch private Investoren und Spenden (Drittmittel 50 %) zusammen, d. h. für jeden Euro, der aus privatem bzw. betrieblichen Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, kann maximal bis zum gleichen Betrag aus dem zur Verfügung stehenden Etat der Fördermittel bezuschusst werden.
- (2) Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Auf Grundlage dieser kommunalen Förderrichtlinie sind die Kosten zuwendungsfähig, die dem Eigentümer durch die Umsetzung der zuwendungsfähigen Maßnahmen nach Ziffer 4 unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 5 entstehen.
- (4) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung (Zuwendungsart) und wird als zweckgebundener nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die endgültige Höhe der Zuwendung richtet sich nach den tatsächlich entstandenen und durch Rechnungen und Zahlungsnachweise nachgewiesenen Kosten der zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird nach Bestätigung der Schlussabrechnung festgelegt (Bemessungsgrundlage).
- (5) Folgende Förderbedingungen werden festgelegt:
 - Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
 - Die Maximalhöhe der förderfähigen Kosten liegt bei 1.500,00 € pro Einzelmaßnahme. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der genannte Betrag auch überschritten werden.
 - Ein Zuschuss ist bis zu einer Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Kosten möglich.
 - Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 250,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

- Ist der Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt, so sind die Nettobeträge förderfähig, ansonsten ist der Bruttobetrag förderfähig.
- Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

8. Antragsverfahren

- (1) Anträge können ganzjährig schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars (vgl. Anlage 3) eingereicht werden. Sie werden durch den Fondsbeauftragten entgegengenommen. Das Antragsformular kann online auf der Internetseite der Stadt Eisenach heruntergeladen werden. Die Frist für die Einreichung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller ist der 28. Februar sowie der 31. Juli des Jahres. Ein Antrag ist nur mit verbindlicher Unterschrift gültig und muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Angaben zum Antragsteller einschl. Bankverbindung,
 - Beschreibung der Maßnahme, inklusive Nutzen und erwarteten Effekten für die Innenstadt,
 - Angaben zu Beginn, Dauer und Ende der Maßnahme und
 - Darstellung der Gesamtkosten der Maßnahme aufgrund einer plausiblen Schätzung oder Angeboten und Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.
- (2) Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch den Fondsbeauftragten auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragstellende fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen.
- (3) Das lokale Gremium entscheidet über die Anträge mit einer Mehrheitsentscheidung. Ein positives Votum führt zum Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden werden kann.
- (4) Im Falle einer positiven Entscheidung wird mit den Antragstellenden eine Fördervereinbarung geschlossen. Diese regelt neben der Zuwendungshöhe die Rechte und Pflichten des Fördernehmers und -gebers. Nach Erteilung der Bewilligung dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eisenach erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- (5) Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt der Fördervereinbarung begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich. Der Zuschussempfänger hat der zuständigen städtischen Stelle bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- (6) Die Zuwendung wird erst nach Abschluss der Maßnahme und Abnahme durch die Stadt sowie Vorlage der entsprechenden Originalrechnungen und Zahlungsnachweise ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger muss die Kosten der Maßnahmen vorfinanzieren. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen/Belegen nach Prüfung durch die Stadt Eisenach.
- (7) Zum Verwendungsnachweis über die gewährte Zuwendung hat der Antragsteller nach Abschluss der Maßnahme der Stadt eine Rechnungsübersicht mit Zahlungsdatum und eine Fotodokumentation innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Ist eine vom Gremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall und auf Antrag auch eine Vorfinanzierung erfolgen.

9. Lokales Entscheidungsgremium

- (1) Die Mittel des „Verfügungsfonds Innenstadt“ werden durch ein Entscheidungsgremium nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.

Das Gremium besteht aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Gewerbeverein
- Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung, Klima und Verkehr
- Ausschuss für Kultur, Soziales, Bildung und Sport
- Ausschuss für Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus
- Citymanagement/ Stadtmarketing
- Jugendbeirat
- Seniorenbeirat
- Wirtschaftsförderung
- Eisenach-Wartburg-Touristik

Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter. Die Vertreter sollen möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Weitere Mitarbeitende der Verwaltung können anlassbezogen, beratend hinzugezogen werden.

- (2) Verwalter des „Verfügungsfonds Innenstadt“ ist der Fachdienst Stadtentwicklung der Stadt Eisenach. Der Fachdienst agiert als Fondsbeauftragter, unterstützt das lokale Entscheidungsgremium und übernimmt folgende Aufgaben:

- administrative Verwaltung des Fonds,
- Begleitung des Gremiums,
- formelle Prüfung eingehender Anträge,
- Betreuung und Beratung von Antragstellenden,
- Begleitung der Projekte,
- Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Das lokale Gremium tagt auf Einladung des Fondsverwalters in nichtöffentlichen Sitzungen in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge, mindestens jedoch zweimal jährlich, um über die eingereichten Anträge zu befinden.

- (4) Die Mitglieder des Gremiums haben ein gleichgestelltes Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums. Die Mitglieder des Gremiums enthalten sich bei der Abstimmung über eigene Anträge und vermeiden eine Einflussnahme auf andere Mitglieder während der Projektdiskussion. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

- (5) Zu den Sitzungen können Antragsteller der zu fördernden Projekte eingeladen werden, um die Maßnahme persönlich vorzustellen und für Fragen des Gremiums zur Verfügung zu stehen.

- (6) Als Grundlage für die Ermessensentscheidung in der Vergabe der Fondsmittel gelten die unter Ziffer 2 und 5 genannten Ziele und Maßnahmenfelder. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen zudem die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung.

10. Sonstige Bestimmungen

- (1) Im Rahmen der Förderung sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Im Regelfall sind ab einem Auftragswerk von 1.000,00 Euro (netto) mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

- (2) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgsam zu behandeln; der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Die Zweckbindung wird gemäß beantragter Förderung in Abstimmung festgelegt und endet im Regelfall mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Bei der Erstellung von Medien zur Publizität in Internet, Broschüren, Faltblättern, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern oder Ähnlichem im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln dieser Förderrichtlinie gefördert werden, ist stets das offizielle Logo des „Verfügungsfonds Innenstadt“ auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich der Förderrichtlinie
- Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Anlage 3: Antrag auf Finanzierung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds